

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Ämtliche Bekanntmachungen

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|--|
| 50 | Euregio Verkehrsschienennetz (EVS) GmbH - Plan- feststellungsverfahren - |
| 51 | Nachrücken des Beiratsmitglied Ahmet Akcay für das ausgeschiedene Beiratsmitglied Kazim Yilmaz im Ausländerbeirat |
| 52 | 1. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
12.07.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

50

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

Auf Antrag der EuregioVerkehrsschienenetz (EVS) GmbH hat die Bezirksregierung Köln mit Beschluss vom 28. Juni 2002 folgenden Plan mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt:

Der Plan der EVS GmbH, im Nachfolgenden Antragstellerin genannt, zum "Neubau der Schienenstrecke Eschweiler-Weisweiler - Langerwehe" wird nach § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) mit den unter **A. I. 6** genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die planfestgestellten Anlagen sind unter **A. I. 3** benannt.

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Anträge zu Inhalt und Umfang der Planunterlagen werden - bezogen auf den Gegenstand dieses Beschlusses - zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden bzw. ihnen mit diesem Beschluss entsprochen wurde oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder auf sonstige Weise zugestellt wurde.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Betroffene durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dieser Beschluss wird außerdem in der Gemeinde Langerwehe mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden auch dort ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **22.07.2002** bis zum **05.08.2002** ein-

schließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler,
Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler,

Herrn Ahmet Akcay
Fischerstraße 79
52249 Eschweiler

während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr,

donnerstags
08.30 – 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr und

freitags
08.30 – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Be-
schluss für die Betroffenen als zugestellt.

Eschweiler, 02.07.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

51

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 16.03.2002 ist

Beiratsmitglied Herr Kazim Yilmaz
(Demokratik Türk Islam Listesi)

aus dem Ausländerbeirat der Stadt Eschweiler
ausgeschieden.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung
mit § 45 Kommunalwahlgesetz in den zz. gülti-
gen Fassungen habe ich

aus der Reserveliste der Demokratik Türk Islam
Listesi als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder für den Ausländerbeirat Wahlbe-
rechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Lei-
tung der Parteien und Wählergruppen,
die an der Wahl des Ausländerbeirates
teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe
Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim
Wahlleiter in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rat-
hausplatz 1, schriftlich einzureichen oder münd-
lich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 08.07.2002

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

52

**1. Nachtragssatzung
vom 05.07.2002**

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Art. 114 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 19. September 2001 (GV.NRW.S. 708), sowie des § 8 Abs. 1, 2, 2 a und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S. 811), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.6.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Tarifstelle 15 des Gebührentarifs zu § 9 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
15 a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15 b	Plakate bis zum Format DIN-A-0		
	- bis zu 25 Stück bis zu einem Monat	25,00	
	- bis zu 25 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück bis zu einem Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück bis zu einem Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	200,00	
	- über 100 Stück bis zu einem Monat	400,00	
	- über 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	800,00	
15 c	Plakate größer als Format DIN-A-0		
	- bis zu 12 Stück bis zu einem Monat	40,00	
	- bis zu 12 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück bis zu einem Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	160,00	
	- bis zu 40 Stück bis zu einem Monat	200,00	
	- bis zu 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	400,00	
	- über 40 Stück bis zu einem Monat	500,00	

-	über 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	1.000,00	-, - -
---	---	----------	--------

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 05.07.2002

Bertram
Bürgermeister